

Nationalökonomische Gesetzgebung.

XVI.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung)¹⁾.

Von Assessor Greiff.

V.

Als erster Gegenstand, welcher die Kommission bei der Wiederaufnahme ihrer Beratungen im Oktober d. J. beschäftigen sollte, war in Gemäßheit des früher gefassten Beschlusses der seiner Zeit ausgesetzte dritte Abschnitt des ersten Buches betreffend die juristischen Personen in Aussicht genommen. Von mehreren Mitgliedern waren inzwischen Anträge gestellt, welche, im Gegensatz zum Entwurf, auf eine Regelung des privatrechtlichen Körperschaftsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuche abzielten. Der öffentlichrechtlichen und politischen Bedeutung der Frage entsprechend, hatten das Reichsamt des Innern und mehrere preussische Ministerien zur ersten Sitzung Kommissare entsandt. Diese teilten mit, daß aus Anlaß der erwähnten Anträge der Reichskanzler mit dem Königlich preussischen Staatsministerium über die Stellungnahme zu der zur Beratung stehenden Frage in Verhandlungen getreten sei, und gaben deshalb dem Wunsche nach nochmaliger Vertagung der Beratung bis zum Abschluß jener Verhandlungen Ausdruck. Die Kommission beschloß diesem Wunsche entsprechend.

Sie trat hierauf in die Beratung des zweiten Buches, welches das „Recht der Schuldverhältnisse“ behandelt, ein. Der auf „Schuldverhältnisse im Allgemeinen“ bezügliche erste Abschnitt dieses Buches enthält in seinem ersten Titel Bestimmungen über den „Gegenstand der Schuldverhältnisse“, während der zweite Titel vom „Inhalt der Schuldverhältnisse“ handelt. Die Kommission behielt zunächst der Prüfung der Redaktionskommission sowohl die Frage vor, ob an der vielfach angefochtenen Gegenüberstellung von „Gegenstand“ und „Inhalt“ festgehalten werden solle, als auch die Bezeichnung des ganzen Buches und die Anordnung der Vorschriften innerhalb desselben. Auch im § 206, welcher

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

§ 206. Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger von dem Schuldner eine Leistung zu verlangen berechtigt. Die Leistung kann in einem Thun oder Unterlassen bestehen.

1) Vergl. oben S. 707 fg.

ein Thun oder ein Unterlassen (Leistung) als möglichen „Gegenstand“ eines Schuldverhältnisses bezeichnet, beschloß man diese Ausdruckweise zu vermeiden und statt dessen eine Fassung zu wählen, welche klarstellt, daß die Befugnis des Gläubigers, eine Leistung vom Schuldner zu fordern, den wesentlichen und ausschließlichen Inhalt jedes Schuldverhältnisses bildet. Es gelangte hierbei infolge mehrerer Abänderungsanträge auch die Frage zur Erörterung, ob zur Rechtsverbindlichkeit einer Verpflichtung zu erfordern sei, daß die versprochene Leistung für denjenigen, dem sie versprochen sei, ein Vermögensinteresse habe. Während der Entwurf dieses Erfordernis ablehnt, wurde dasselbe von einer Seite mit dem Hinweise verteidigt, daß ein Vermögenswert dem Forderungsrechte als einem Vermögensrechte wesentlich sei, und daß die Anerkennung der Erzwingbarkeit von Verpflichtungen ohne Vermögenswert dem geltenden Rechte, wie es in der Praxis der deutschen Gerichte sich darstelle, widersprechen würde. Ein weiterer Antrag wollte Verpflichtungen ohne Vermögenswert wenigstens dann für rechtlich unverbindlich erklären, wenn es der Verkehrsart widerstreite, ihre Erfüllung zu erzwingen. Die Kommission billigte jedoch den Standpunkt des Entwurfs in dieser Frage. Sie nahm an, daß es dem Bedürfnisse des Lebens und der Rechtsentwicklung nicht entsprechen würde, wenn man Verpflichtungen, an deren Erfüllung der Berechtigte nur ein ideales Interesse habe, schlechthin für rechtlich un erzwingbar erklären wollte, und erblickte — gegen eine übermäßige Ausdehnung des Gebietes der rechtlich erzwingbaren Verpflichtungen — einen genügenden Schutz — darin, daß in vielen Fällen die Rechtsverbindlichkeit deshalb ausgeschlossen sei, weil der Wille, sich rechtlich zu verpflichten, fehle, oder weil der thatsächlich vorhandene Verpflichtungswille als gegen die guten Sitten verstößend unwirksam sei.

Von den folgenden, das Wahlschuldverhältnis regelnden Bestimmungen blieben die §§ 207—211 über den Wahlberechtigten, die Vollziehung, Unwiderruflichkeit und Wirkung der Wahl sachlich unverändert, nur der Absatz 2 des § 208 wurde, als teils entbehrlich, teils mißverständlich, gestrichen. Eine umfangreiche Erörterung knüpfte sich an den § 211,

§ 207. Werden mehrere Leistungen in der Weise geschuldet, daß nur die eine oder die andere zu erfolgen hat, so steht das Wahlrecht im Zweifel dem Schuldner zu.

§ 208 (209). Die Wahl ist vollzogen, wenn sie von dem wahlberechtigten Teile gegenüber dem anderen Teil erklärt ist. Die Erklärung ist unwiderruflich.

Nach Vollziehung der Wahl ist das Schuldverhältnis so zu beurteilen, wie wenn von Anfang an nur die gewählte Leistung geschuldet worden wäre.

§ 209 vergl. § 208.

§ 210. Hat der wahlberechtigte Schuldner die Wahl nicht vor Einleitung der Zwangsvollstreckung vollzogen, so kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung nach seiner Wahl auf eine der mehreren Leistungen richten, der Schuldner jedoch, solange der Gläubiger die von ihm gewählte Leistung weder ganz noch zum Teil empfangen hat, durch eine der anderen Leistungen sich von seiner Verbindlichkeit befreien.

Ist der wahlberechtigte Gläubiger in Verzug gekommen, so kann der Schuldner den Gläubiger zur Vollziehung der Wahl unter Bestimmung einer angemessenen Frist auffordern. Wird die Wahl innerhalb der Frist nicht vollzogen, so geht das Wahlrecht auf den Schuldner über.

§ 211. Ist eine der mehreren Leistungen unmöglich oder später unmöglich geworden, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf die übrigen Leistungen. Die Beschränkung tritt nicht ein, wenn die Leistung durch einen Umstand unmöglich geworden ist, welchen der nicht wahlberechtigte Teil zu vertreten hat.

welcher die Fälle betrifft, daß eine der mehreren wahlweise geschuldeten Leistungen von Anfang an unmöglich ist oder nachträglich vor Vollziehung der Wahl unmöglich wird. Nach dem Entwurfe beschränkt sich in diesen Fällen das Schuldverhältnis auf die übrigen Leistungen, und zwar im Falle anfänglicher Unmöglichkeit stets, im Falle nachträglicher Unmöglichkeit dann, wenn dieselbe auf einem vom Schuldner nicht zu vertretenden Umstande beruht. Die Kommission hielt mehreren Abänderungsanträgen gegenüber diese Regelung im allgemeinen für zutreffend, da anzunehmen sei, daß die Beschränkung des Schuldverhältnisses auf die noch möglichen Leistungen dem entspreche, was die Parteien beabsichtigt haben würden, wenn sie bei Begründung des Schuldverhältnisses an den Fall der Unmöglichkeit einer Leistung gedacht hätten. Sie erwog aber, daß die Lage des wahlberechtigten Teiles durch die Beschränkung des Schuldverhältnisses auf die übrigen Leistungen beeinträchtigt werde, und beschloß deshalb, die Beschränkung in dem Falle nicht eintreten zu lassen, wenn die nachträgliche Unmöglichkeit durch einen vom Gegner des Wahlberechtigten zu vertretenden Umstand herbeigeführt sei. Der wahlberechtigte Gläubiger soll somit Schadensersatz wegen der Nichtbewirkung der unmöglichen Leistung verlangen, der wahlberechtigte Schuldner sich durch Wahl der unmöglichen Leistung befreien können. Der Absatz 2 des § 211 wurde als selbstverständlich gestrichen. Ebenso wurde die Bestimmung des § 212 für den Fall, daß die Wahl einem Dritten eingeräumt ist, mit Rücksicht auf die diesen Fall mitumfassenden allgemeineren Vorschriften der §§ 355—357 über die Bestimmung der Leistung durch einen Dritten für entbehrlich erachtet.

Die folgenden §§ 213, 214 betreffen das auf Leistung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache gerichtete Schuldverhältnis. Zu dem ersten dieser Paragraphen, der besagt, daß bei einem solchen Schuldverhältnis der Schuldner einer Sache von mittlerer Art und Güte auszuwählen habe, beschloß man eine Fassungsänderung, um dem Mißverständnis vorzubeugen, daß die hier bezeichnete „Auswahl“ mit der Wahl beim Wahlschuldverhältnis auf gleicher Linie stehe. — In § 214 wird die Frage, in welchem Zeitpunkte die sog. Konkretisierung des Gattungsschuldverhältnisses, d. h. die Beschränkung desselben auf eine bestimmte Einzelsache eintrete, dahin entschieden, daß diese Beschränkung mit der Uebergabe der ausgewählten Sache, und in denjenigen Fällen, in welchen nach dem Entwurf die Gefahr schon vor der Uebergabe auf den Gläubiger übergeht, mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs erfolgen solle. Ein solcher früherer Gefahrübergang tritt einerseits dann ein, wenn der Gläubiger durch Nichtannahme der angebotenen Sache in Annahmeverzug gerät, (§ 257 Abs. 2), andererseits beim Verkauf einer Gattungssache, wenn der Verkäufer die ausgewählte Sache auf Verlangen des Käufers an einen anderen Ort als den vertragsmäßigen Leistungsort übersendet, mit der

§ 212 gestrichen.

§ 213 (214). Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Sache geschuldet, so hat der Schuldner eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten.

Hat der Schuldner das zur Bewirkung der Leistung einer solchen Sache Erforderliche seinerseits gethan, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf diese Sache.

§ 214 vergl. § 213.

Auslieferung der Sache an die zur Ausführung des Transports bestimmte Person oder Anstalt. Die Mehrheit der Kommission billigte den dem § 214 zu Grunde liegenden Gedanken, daß mit dem Zeitpunkte des Gefahrübergangs eine Konkretisierung des Schuldverhältnisses eintreten müsse dergestalt, daß der Gläubiger die Leistung einer anderen als der ausgeschiedenen Sache zurückzuweisen berechtigt werde, soweit ihm nicht etwa jedes Interesse an der Erlangung gerade der ausgeschiedenen Sache fehle. Jedoch hielt sie den § 214 insoweit für unrichtig, daß er an die Uebergabe die Konkretisierung des Schuldverhältnisses knüpft, weil mit dieser vielmehr das Schuldverhältnis erlösche, und gab dem Gedanken des § 214 im übrigen eine erweiterte Fassung dahin, daß die Konkretisierung mit dem Zeitpunkt eintrete, in welchem der Schuldner die ihm nach dem Inhalte des Schuldverhältnisses zur Bewirkung der Leistung obliegenden Handlungen vorgenommen habe.

Die Vorschrift des § 215 Abs. 1, welche bei einer in ausländischer Währung ausgedrückten, im Inlande zahlbaren Geldschuld den Schuldner verpflichtet, die Zahlung in Reichswährung zu leisten, erschien zu weit gehend. Man ersetzte sie durch den Satz, daß der Schuldner im vorausgesetzten Falle die Zahlung in Reichswährung leisten könne, wenn nicht die Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen sei. Für die Umrechnung der in ausländischer Währung ausgedrückten Geldschuld in Reichswährung (Abs. 2) erklärte man mit Rücksicht darauf, daß für viele Orte ein Kurs nicht bestehe, sondern der Kurs desjenigen größeren Handelsplatzes gelte, zu dessen Bereich sie gehören, nicht den Kurswert am Orte der Zahlung, sondern den für den Zahlungsort maßgebenden Kurswert für entscheidend. Der Absatz 3 wurde gestrichen, weil man für die seltenen Fälle, in denen eine in Reichswährung ausgedrückte Geldschuld in ausländischer Währung zu bezahlen ist, eine Bestimmung für entbehrlich erachtete. Die Vorschrift des § 216 über die Zahlung einer in bestimmter Münzsorte zahlbaren Geldschuld in dem Falle, wenn sich die Münzsorte zur Zahlungszeit nicht mehr im Umlauf befindet, wurde sachlich nicht beanstandet.

Der § 217, welcher für die Fälle einer durch Gesetz oder Rechtsgeschäft ohne Bestimmung des Zinsfußes begründeten Zinspflicht die Höhe der Zinsen auf 5 % festsetzt, wurde in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Zahl der kritischen Äußerungen sachlich beibehalten. Von mehreren Seiten war eine Herabsetzung des gesetzlichen Zinsfußes

§ 215. Ist eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inlande zahlbar, so kann die Zahlung in Reichswährung erfolgen, es sei denn, daß Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist.

Die Umrechnung erfolgt nach dem zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebenden Kurswert.

§ 216. Ist eine Geldschuld in einer bestimmten Münzsorte zu zahlen, welche sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlauf befindet, so ist die Zahlung so zu leisten, wie wenn die Bestimmung der Münzsorte nicht erfolgt wäre.

§ 217. Ist eine Schuld nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zu verzinsen, die Höhe der Zinsen jedoch nicht bestimmt, so sind die Zinsen mit fünf vom Hundert auf das Jahr zu entrichten.

auf 4 $\frac{0}{0}$ beantragt. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß der Zinsfuß für sichere Forderungen seit geraumer Zeit 4 $\frac{0}{0}$ und weniger betrage, daß nach allgemeiner volkswirtschaftlicher Erfahrung eher ein Sinken als ein Steigen des Zinsfußes zu erwarten sei, daß ein allmählicher Ausgleich mit den westlichen Ländern mit niedrigem Zinsfuß stattfinde, und daß die mit dem Ausbau des Eisenbahnnetzes verbundene große Kapitalnachfrage für die Zukunft weg falle. Die Mehrheit erwog jedoch insbesondere, daß der Gläubiger sehr häufig durch das Ausbleiben der geschuldeten Kapitalzahlung gezwungen werde, sich das Geld im Wege des Kredits anderweitig zu verschaffen, und daß für solche Darlehen ganz allgemein, selbst im genossenschaftlichen Verkehr zahlreicher Vorschufsvereine, ein Zinssatz von 5 $\frac{0}{0}$ und darüber üblich sei. Für die durch Rechtsgeschäft ohne Angabe der Höhe bestimmten Zinsen hielt man es bei der Seltenheit der Fälle für unbedenklich und mit Rücksicht auf die Einfachheit und Sicherheit des Rechts für zweckmäßig, die Höhe der Zinsen gleich derjenigen der gesetzlichen Zinsen festzusetzen.

Von den auf den Schadensersatz bezüglichen §§ 218—223 wurde der erste Paragraph, welcher besagt, daß der zu ersetzende Schaden auch den entgangenen Gewinn umfasse, sachlich nicht bemängelt. Im Anschluß an § 218 beschloß man jedoch für den Fall der Schadensersatzpflicht wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit, den Umfang des zu ersetzenden Schadens dahin zu begrenzen, daß der Schuldner denjenigen Schaden nicht zu ersetzen habe, dessen Entstehung nach der Kenntnis der Umstände, welche er hatte oder haben mußte, außerhalb des Bereiches der Wahrscheinlichkeit lag. Eine solche Beschränkung der Haftung des Schuldners erschien der Billigkeit entsprechend und für die wichtigsten Fälle, die Schuldverhältnisse aus entgeltlichen Verträgen, namentlich durch die Erwägung gerechtfertigt, daß außerhalb des Bereiches aller Wahrscheinlichkeit liegende Umstände bei der Bemessung der Gegenleistung nicht berücksichtigt würden. Späterer Prüfung wurde die Frage vorbehalten, ob die gleiche Bestimmung auch für die aus einer unerlaubten Handlung entspringende Schadensersatzpflicht zu treffen sein werde.

Eine ausgedehnte Erörterung wurde durch den die Art der Schadensersatzleistung regelnden § 219 veranlaßt. Diesem zufolge hat der Ersatz-

§ 218 ersetzt durch § 219 a.

§ 219. Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat denjenigen Zustand herzustellen, welcher vorhanden sein würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.

Wird die Herstellung nicht innerhalb einer von dem Gläubiger bestimmten angemessenen Frist bewirkt, so kann der Gläubiger die Entschädigung in Geld verlangen.

Statt der Herstellung kann der Gläubiger den zur Bewirkung derselben erforderlichen Geldbetrag verlangen.

Ist die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich, so kann der Ersatzpflichtige die Entschädigung in Geld leisten.

§ 219 a. (218.) Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war.

pflichtige in erster Linie denjenigen Zustand herzustellen, welcher vorhanden sein würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre; nur soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, soll an die Stelle der Naturalrestitution Geldentschädigung treten. An diesem Verhältnis zwischen Restitution und Geldentschädigung wurde mehreren Anträgen gegenüber, welche die letztere als die regelmäßige Form der Ersatzleistung anerkennen wollten, grundsätzlich festgehalten. Jedoch legte man in billiger Berücksichtigung der Lage des Gläubigers demselben einerseits das Recht bei, von vornherein statt der Herstellung den Ersatz der zur Bewirkung derselben erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, andererseits das Recht, von dem Schuldner dann Entschädigung in Gelde zu fordern, wenn dieser die Herstellung nicht binnen einer ihm vom Gläubiger gesetzten angemessenen Frist bewirke. Nicht minder erschien es dem Schuldner gegenüber billig, denselben von der Verpflichtung zur Restitution zu befreien, wenn letztere nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

Den Satz des § 220, daß der zum Ersatz des Wertes eines Gegenstandes Verpflichtete auch den außerordentlichen Wert, den der Gegenstand für den Gläubiger nach den besonderen Verhältnissen hatte, ersetzen müsse, hielt man neben § 218 für entbehrlich. Der im § 221 als Regel ausgesprochene Ausschluss einer Geldentschädigung für immaterielle Schäden, welcher in der Kritik vielfach angefochten worden ist, wurde aus der Mitte der Kommission nicht beanstandet. Mit Rücksicht auf die zu Gunsten der Zulassung einer solchen Geldentschädigung gegenwärtig bestehende lebhaftere Strömung glaubte man auch eine ausdrückliche Vorschrift im Sinne des § 221 beibehalten zu sollen.

Die Bestimmung des § 222 über den Einfluss eines bei der Entstehung des Schadens mitwirkenden Verschuldens des Beschädigten auf die Schadensersatzpflicht und deren Umfang wurde nach mehreren Richtungen geändert. Es erschien unrichtig, die Bestimmung auf den Fall eines von einem Anderen verschuldeten Schadens zu beschränken, da auch die Fälle der von einem Verschulden unabhängigen Haftung für eigene Handlungen und der Haftung für Handlungen eines Dritten zu berücksichtigen seien. Sodann beschloß man, nicht bloß von einer mitwirkenden Fahrlässigkeit, sondern von einem mitwirkenden Verschulden des Beschädigten zu sprechen, um auch den Fall vorsätzlicher Vergrößerung

§ 219 b. Die Haftung des Schuldners wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf den Ersatz desjenigen Schadens, dessen Entstehung nach den Umständen, welche der Schuldner kannte oder kennen mußte, außerhalb des Bereiches der Wahrscheinlichkeit lag.

§ 220 gestrichen.

§ 221. Wegen eines anderen Schadens als eines Vermögensschadens kann eine Entschädigung in Geld nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

§ 222. Hat bei der Entstehung des Schadens, wenn auch nur in Ansehung der Abwendung oder Minderung desselben, ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen des Falles, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht ist.

des Schadens zu decken, und neben dem Verschulden in Ansehung der Abwendung auch dasjenige in Ansehung der Minderung des Schadens zu erwähnen. Endlich vermied man die Verweisung auf das richterliche Ermessen und hob als den für die Bemessung der Ersatzpflicht hauptsächlich entscheidenden Umstand nicht den Grad des beiderseitigen Verschuldens, sondern den ursächlichen Anteil des Beschädigten und des Beschädigten an der Entstehung des Schadens hervor.

Nach § 223 sollen in dem Falle, wenn der Ersatzpflichtige wegen Verlustes einer Sache oder eines Rechtes Schadensersatz geleistet hat, auf denselben diejenigen Ansprüche kraft Gesetzes übergehen, welche dem Entschädigten auf Grund des Eigentums an der Sache oder des Rechts gegen Dritte zustehen. Die Kommission hielt es zur Schaffung einer klaren Rechtslage namentlich auch für die Dritten, gegen welche sich die bezeichneten Ansprüche richten, für zweckmäßig, an Stelle des gesetzlichen Uebergangs der Ansprüche nur einen gesetzlichen Anspruch des Ersatzleistenden auf Abtretung derselben anzuerkennen.

In dem den zweiten Titel eröffnenden § 224 wurde der erste Satz, welcher den Schuldner für verpflichtet erklärt, die ihm obliegende Leistung vollständig zu bewirken, als selbstverständlich gestrichen. An seiner Stelle beschloß man, den im Entwurf (§ 359) auf die Schuldverhältnisse aus Verträgen beschränkten Grundsatz für alle Schuldverhältnisse auszusprechen, daß es nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu beurteilen sei, zu welcher Leistung der Schuldner verpflichtet sei und wie er dieselbe zu bewirken habe. Die übrigen Bestimmungen des § 224 über die Haftung des Schuldners für jedes Verschulden, die

§ 223. Wer für den Verlust einer Sache oder eines Rechtes Schadensersatz zu leisten hat, ist denselben nur gegen Abtretung der Ansprüche zu leisten verpflichtet, welche dem Ersatzberechtigten auf Grund des Eigentums an der Sache oder auf Grund des Rechtes gegen Dritte zustehen.

§ 224. Der Schuldner ist zur Bewirkung der Leistung in solcher Weise verpflichtet, wie es Treu und Glauben und der Verkehrssitte entspricht.

§ 224 a. Der Schuldner ist von der Verpflichtung zur Leistung befreit, soweit diese in Folge eines nach Entstehung des Schuldverhältnisses eingetretenen von ihm zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden ist.

Das Unvermögen des Schuldners zur Bewirkung der noch möglichen Leistung steht der Unmöglichkeit gleich, wenn ein nicht lediglich der Gattung nach bestimmter Gegenstand geschuldet ist.

§ 224 b. Der Schuldner haftet, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, wegen Vorsatzes und wegen Außerachtlassung der im Verkehre üblichen Sorgfalt (Fahrlässigkeit). Die Vorschriften der §§ 708 und 709 finden Anwendung.

Wer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, ist von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht frei.

Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner im Voraus nicht erlassen werden.

§ 224 c. Der Schuldner hat das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters sowie derjenigen Personen, denen er sich zur Bewirkung der Leistung bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden.

§ 224 d. Ist der geschuldete Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt, so hat der Schuldner, solange die Leistung aus der Gattung möglich ist, sein Unvermögen zur Leistung auch dann zu vertreten, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt.

§ 224 e. Ist die Leistung in Folge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes ganz oder teilweise unmöglich geworden, so ist der Schuldner verpflichtet, dem Gläubiger den durch die Nichterfüllung verursachten Schaden zu ersetzen.

Haftung nicht deliktsfähiger Personen und die Haftung des Schuldners für das Verschulden seiner Gehilfen und seines gesetzlichen Vertreters wurden sachlich nicht beanstandet. Hinter § 224 ist der an seiner bisherigen Stelle gestrichene § 145 eingestellt worden. Der § 225, nach welchem ein im voraus erteilter Erlafs der Haftung für vorsätzliche Nichterfüllung der Verbindlichkeit unwirksam ist, wurde einem Streichungsantrage gegenüber aufrecht erhalten, namentlich um klarzustellen, daß die Haftung für grobe Fahrlässigkeit im voraus erlassen werden könne. Den Ausspruch der Regel, daß der Schuldner nicht in Person zu leisten brauche, (§ 226) erachtete man neben § 224 Abs. 2 und § 227 für überflüssig. Die Bestimmung des § 227 über die Erfüllung durch einen Dritten blieb sachlich unverändert. — Ebenso beliebt man es bei dem in § 228 unbedingt anerkannten Rechte des Gläubigers, Teilleistungen zurückzuweisen, und lehnte es ab, dieses Recht von dem Vorhandensein eines besonderen Interesses des Gläubigers an der Zurückweisung der Teilleistung abhängig zu machen; man ging davon aus, daß der Gläubiger nur selten aus bloßer Chikane eine Teilleistung zurückweise, daß er aber durch die empfohlene Beschränkung des Zurückweisungsrechts in bedenklichem Mafse der Chikane des Schuldners ausgesetzt werden würde.

Bezüglich des Leistungsortes wurde beschlossen, abweichend von § 229 in Ermangelung anderweiter Bestimmung nicht in erster Linie die Beschaffenheit der Leistung, in zweiter die Natur des Schuldverhältnisses und den mutmaßlichen Willen der Parteien, sondern

Im Falle teilweiser Unmöglichkeit kann der Gläubiger, wenn der noch mögliche Teil der Leistung für ihn kein Interesse hat, unter Ablehnung dieses Teils Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 426—433 finden entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Vorausgesetzt wird eine Ergänzung des § 432 dahin, daß das Rücktrittsrecht erlischt, wenn es in Ermangelung einer vereinbarten Frist nicht innerhalb einer dem Berechtigten von dem anderen Teile zur Erklärung bestimmten angemessenen Frist ausgeübt wird.

§ 224 f. Hat der Schuldner in Folge des Umstandes, welcher die Unmöglichkeit der Leistung herbeigeführt hat, einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch erlangt, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen.

Hat der Gläubiger Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so mindert sich der Anspruch um den Betrag, welchen der Gläubiger durch Geltendmachung des in Abs. 1 bezeichneten Rechts erlangt.

§ 224 g. Der Beweis, daß die eingetretene Unmöglichkeit der Leistung nicht die Folge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes ist, liegt dem Schuldner ob.

§ 225 ersetzt durch § 224 b Abs. 3.

§ 226 gestrichen.

§ 227. Hat der Schuldner nicht in Person zu leisten, so kann die Leistung auch ohne seine Einwilligung durch einen Dritten bewirkt werden. Der Gläubiger kann die Leistung ablehnen, wenn der Schuldner der Annahme widerspricht.

§ 228. Der Schuldner ist zu Teilleistungen nicht berechtigt.

§ 229. (229, 230 Abs. 1.) Die Leistung ist, sofern nicht ein anderer Leistungsort bestimmt oder aus den Umständen des Falles, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, zu entnehmen ist, an dem Orte zu bewirken, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte.

Daraus allein, daß der Schuldner die Kosten der Versendung übernommen hat, folgt nicht, daß der Ort, nach welchem die Versendung zu erfolgen hat, der Leistungsort sein soll.

die Umstände des Falles für maßgebend zu erklären und unter diesen die Natur des Schuldverhältnisses besonders hervorzuheben. Man hielt für selbstverständlich, daß auch die Beschaffenheit der Leistung zu den zu berücksichtigenden Umständen gehöre, und war der Meinung, daß der „mutmaßliche Wille der Partei“ nichts anderes sei als das, was sich aus den „Umständen des Falles“ ergebe. Geändert wurde die Vorschrift des § 230 Abs. 2, wonach, anders wie bei allen anderen Schuldverhältnissen, bei Geldschulden der Schuldner an dem Ort zu leisten haben soll, an welchem der Gläubiger zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte. Diese Bestimmung erschien bedenklich namentlich mit Rücksicht darauf, daß durch dieselbe auch der Gerichtsstand des Erfüllungsortes an dem bezeichneten Orte begründet werden würde. Man beliefs es daher nach dem Vorbilde des Artikels 325 des Handelsgesetzbuchs auch für Geldschulden im übrigen bei dem nach allgemeinen Grundsätzen zu bestimmenden Leistungsort und legte dem Schuldner nur die Verpflichtung auf, die Zahlung dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln, mit der Maßgabe, daß im Falle einer nach Entstehung des Schuldverhältnisses eingetretenen, die Kosten oder die Gefahr der Uebersendung erhöhenden Aenderung des Wohnsitzes der Gläubiger die Mehrkosten und die Gefahr zu tragen habe. Ebenso nahm man nach dem Vorgange des Handelsgesetzbuches (Art. 345 Abs. 2) den Satz auf, daß aus der Uebernahme der Uebersendungskosten durch den Schuldner allein noch nicht folge, daß der Ort, an welchen die Uebersendung geschehe, der Leistungsort sei. — Mehrfache Anträge richteten sich auf die reichsgesetzliche Anerkennung des nach preussischem und sächsischem Recht bestehenden Privilegs der öffentlichen Kassen, wonach dieselben Zahlungen nur an ihren Amtstellen zu leisten oder sogar auch nur an diesen anzunehmen verpflichtet sind. Die Kommission nahm an, daß für die Erhebung dieses an sich der neueren Rechtsentwicklung nicht entsprechenden Sonderrechts der Kassen zum Reichsrecht ein Bedürfnis nicht bestehe, glaubte aber dem ausdrücklichen Wunsche der preussischen, baierischen und sächsischen Regierung nach Aufrechterhaltung jenes Privilegs Rechnung tragen zu müssen durch Aufnahme einer Vorschrift in das Einführungsgesetz, durch welche den Landesgesetzen vorbehalten werde, zu bestimmen, daß Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen seien.

§ 230. (230 Abs. 2.) Geldzahlungen sind im Zweifel von dem Schuldner auf seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln. Ist nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eine Aenderung des Wohnsitzes des Gläubigers eingetreten, welche die Kosten oder die Gefahr der Uebermittlung erhöht, so hat der Gläubiger im ersteren Falle die Mehrkosten, im letzteren Falle die Gefahr zu tragen.

Die Vorschriften über den Leistungsort bleiben unberührt.

§ 230 a. Daraus allein, daß der Schuldner die Kosten der Uebersendung übernommen hat, ist nicht zu folgern, daß der Ort, nach welchem die Versendung zu erfolgen hat, der Leistungsort sein solle.

Anmerkung: In das Einführungsgesetz soll als Art. 53 b folgende Vorschrift aufgenommen werden:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen sind.

Hinsichtlich der Leistungszeit erklärte man, abweichend von § 231 Abs. 1, ebenso wie bezüglich des Leistungsorts in Ermangelung anderweiter Bestimmung zunächst die Umstände des Falles für maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 2, derzufolge die Bestimmung der Leistungszeit im Zweifel als lediglich im Interesse des Schuldners getroffen angesehen werden soll, wurde als für die Mehrzahl der Fälle dem Parteilwillen entsprechend beibehalten. Hinter § 231 beschloß man die früher angenommene Bestimmung über den Einfluß von Sonn- und Feiertagen auf Termine und Fristen einzustellen. Der § 232, welcher dem vor der Fälligkeit zahlenden Schuldner das Recht zum Abzug von Zwischenzinsen abspricht, fand Billigung.

Die Vorschriften der §§ 233—236 über das Zurückbehaltungsrecht erfuhren sachlich keine Aenderung. Der § 233 giebt jedem Schuldner wegen eines ihm aus demselben rechtlichen Verhältnisse zustehenden fälligen Gegenanspruchs, insbesondere dem zur Herausgabe eines Gegenstandes Verpflichteten wegen Verwendungen auf den Gegenstand, sowie wegen eines ihm durch denselben zugefügten Schadens das Recht, die Leistung zurückzuhalten, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Verpflichtung aus gegenseitigen Verträgen. Man hielt diese dem Entwurf eigentümliche Verallgemeinerung des Zurückbehaltungsrechts für innerlich gerechtfertigt. Dem in der Kritik mehrfach geäußerten Bedenken, daß man bei einer in einem Unterlassen bestehenden Leistung von Zurückbehaltung der Leistung nicht sprechen könne, wurde abgeholfen, indem man als Inhalt des Zurückbehaltungsrechts das Recht des Schuldners, die geschuldete Leistung zu verweigern, bezeichnete. In § 234 beseitigte man die Verweisung auf die §§ 364, 365 durch direkten Ausspruch der aus denselben sich ergebenden Rechtssätze. Der

§ 231. Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen des Falles zu entnehmen, so kann die Leistung sofort gefordert und bewirkt werden.

Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Gläubiger vor dieser Zeit die Leistung nicht fordern, der Schuldner aber zu jeder früheren Zeit leisten darf.

§ 231 a. Fällt der für eine Leistung bestimmte Tag oder der letzte Tag der für eine Leistung bestimmten Frist auf einen Sonntag oder einen am Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so ist im Zweifel anzunehmen, daß an Stelle des Sonn- oder Feiertags der nächstfolgende Werktag zu treten hat.

§ 232. Wird eine unverzinsliche Schuld vor der Fälligkeit bezahlt, so ist der Schuldner zu einem Abzuge wegen der Zwischenzinsen nicht berechtigt.

§ 233. (233, 234 Satz 2, 3.) Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnisse, auf welchem seine Verpflichtung beruht, gegen den Gläubiger einen fälligen Anspruch, oder steht ihm im Falle der Verpflichtung zur Herausgabe eines Gegenstandes ein solcher Anspruch wegen Verwendungen auf den Gegenstand oder wegen eines durch diesen ihm verursachten Schadens zu, so kann er, sofern nicht der Inhalt des Schuldverhältnisses ein Anderes ergibt, die geschuldete Leistung so lange verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird (Zurückbehaltungsrecht).

Der Gläubiger kann das Zurückbehaltungsrecht durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

§ 234. (234 Satz 1) Der Gläubiger, dessen Anspruch ein Zurückbehaltungsrecht entgegensteht, kann auf Verurteilung des Schuldners zur Leistung gegen Empfang der ihm gebührenden Leistung Klage erheben.

Ist eine solche Verurteilung erfolgt, so kann der Kläger seinen Anspruch ohne Bewirkung der ihm obliegenden Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung verfolgen, wenn und solange der Beklagte im Verzuge der Annahme sich befindet.

§ 235 blieb unverändert, während der § 236, welcher die vorhergehenden Bestimmungen bei allen gesetzlichen Zurückbehaltungsrechten für anwendbar erklärt, dadurch entbehrlich gemacht wurde, daß man in § 233 den Ausdruck „Zurückbehaltungsrecht“ als technischen einfühte.

Die §§ 237—242 regeln die Folgen nachträglich eingetretener Unmöglichkeit der Leistung. Der § 237 spricht für den Fall, daß die objektive Unmöglichkeit auf einen vom Schuldner nicht zu vertretenden Umstand beruht, die Befreiung des Schuldners aus und stellt der objektiven Unmöglichkeit bei Schuldverhältnissen, die auf Leistung eines bestimmten Gegenstandes gerichtet sind, das subjektive Leistungsvermögen des Schuldners gleich. Die Kommission behielt diese Bestimmungen sachlich bei, erachtete aber für erforderlich, den auch der Absicht des Entwurfs entsprechenden Satz ausdrücklich auszusprechen, daß bei Gattungsschuldverhältnissen der Schuldner auch unverschuldetes subjektives Leistungsvermögen zu vertreten habe. — Unbeanstandet blieb die Vorschrift des § 238 Abs. 1, welcher den durch Unmöglichkeit befreiten Schuldner, falls er infolge des die Unmöglichkeit herbeiführenden Umstandes einen Ersatz oder Ersatzanspruch erlangt hat, verpflichtet, dem Gläubiger auf dessen Verlangen das als Ersatz Empfangene herauszugeben oder den Ersatzanspruch abzutreten. Der Absatz 2 des § 238 wurde als selbstverständlich gestrichen. Dagegen erschien die Beibehaltung einer die Beweislast bezüglich der Unmöglichkeit der Leistung regelnden Bestimmung im Sinne des § 239 wegen der praktischen Wichtigkeit der Frage zweckmäßig. — In § 240 wurde der Absatz 1, welcher den Schuldner im Falle einer von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet, insofern geändert, als man annahm, daß dem Gläubiger auch im hier fraglichen Falle das in § 238 ihm beigelegte Recht zustehen müsse mit der Maßgabe, daß, wenn er von demselben Gebrauch mache, sein Schadensersatzanspruch sich um denjenigen Betrag mindere, welchen er durch die Geltendmachung jenes Rechts, sei es vom Schuldner selbst, sei es von dem diesem zum Ersatz Verpflichteten, erlangt. Der Absatz 2 wurde gestrichen, weil man denselben für nicht einwandfrei und für entbehrlich erachtete. Auch die Vorschrift des § 241 erschien teils selbstverständlich, teils ungenau. Die Bestimmung des § 242 über die Schadensersatzpflicht des Schuldners bei teilweiser von ihm zu vertretender Unmöglichkeit, erfuhr eine sachliche Abänderung in zwei Beziehungen. Einerseits erschien es geboten, dem Gläubiger das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit auch dann zu geben, wenn er den empfangenen Teil der Leistung wegen zufälligen Untergangs über-

§ 235. Hat der Schuldner den herauszugebenden Gegenstand durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt, so steht ihm das Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

§ 236 gestrichen.

§ 237 ersetzt durch § 224 a.

§ 238 ersetzt durch § 224 f.

§ 239 ersetzt durch § 224 g.

§ 240 ersetzt durch § 224 e Abs. 1.

§ 241 gestrichen.

§ 242 ersetzt durch § 224 e Abs. 2.

haupt nicht oder wegen einer durch Zufall oder Verschulden eingetretenen Verschlechterung nicht unversehrt zurückzugewähren imstande sei. Andererseits hielt man mit Rücksicht auf den Schuldner es für billig, durch Verweisung auf den entsprechend zu ändernden § 432 auszusprechen, daß das in § 242 dem Gläubiger gewährte Recht erlösche, wenn er dasselbe nicht binnen einer vom Schuldner ihm gesetzten angemessenen Frist geltend mache.

Zu § 243, nach welchem der Gläubiger Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen berechtigt sein soll, wenn der Schuldner binnen einer ihm nach seiner rechtskräftigen Verurteilung zur Leistung vom Gläubiger gesetzten angemessenen Frist nicht leistet, wurde für zweckmäßig erachtet, die Fristbestimmung schon in dem die Verurteilung zur Leistung aussprechenden Urteile zuzulassen. Man beschloß ferner, durch einen Zusatz klarzustellen, daß die Schadensersatzpflicht des Schuldners nach § 243 nicht eintrete, soweit die Leistung innerhalb der vom Gläubiger gesetzten Frist infolge eines vom Schuldner nicht zu vertretenden Umstandes unmöglich werde, daß dem Schuldner dagegen die Berufung auf Umstände, welche ihn innerhalb der Frist vorübergehend an der Erfüllung hinderten, nicht gestattet sein solle. Auch in § 243 vermied man endlich die Verweisungen. — Die Bestimmung des § 244 über die Erweiterung der Haftung des Schuldners infolge Eintritts der Rechtshängigkeit bei Ansprüchen auf Herausgabe eines in sich bestimmten Gegenstandes wurde nicht bemängelt. In weiterer Fortbildung des dem § 244 zu Grunde liegenden Gedankens beschloß man sodann in Uebereinstimmung mit vielfachen in der Kritik geäußerten Wünschen, bei Geldschulden dem Gläubiger vom Eintritt der Rechtshängigkeit ab den Anspruch auf gesetzliche Zinsen (sog. Prozefszinsen) zu gewähren. Es erschien dem Gläubiger gegenüber unbillig und unzweckmäßig, den Zinsanspruch von einem Verzuge des Schuldners, d. h. von einer auf Verschulden desselben beruhenden Nichterfüllung der Verbindlichkeit abhängig zu machen.

§ 243. Ist der Schuldner rechtskräftig verurteilt, so kann der Gläubiger ihm eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Auf Antrag des Gläubigers ist die Frist in dem Urteile zu bestimmen. Erfolgt die Leistung nicht innerhalb der Frist, so hat der Schuldner Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu leisten, es sei denn, daß die geschuldete Leistung infolge eines von dem Schuldner nicht zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden ist.

Ist die Leistung nur teilweise nicht bewirkt, so finden die Vorschriften des § 224 e Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 244. Hat der Schuldner dem Gläubiger einen bestimmten Gegenstand herauszugeben, so finden vom Eintritte der Rechtshängigkeit an wegen Herausgabe und Vergütung der Nutzungen, wegen Ersatzes der Verwendungen und wegen Haftung für Erhaltung und Verwahrung, soweit nicht aus dem Schuldverhältnisse oder dem Verzuge des Schuldners zu Gunsten des Gläubigers ein Anderes sich ergibt, diejenigen Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruches an gelten.

§ 244 a. Eine Geldschuld ist von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an oder, falls der Anspruch erst später fällig wird, von der Fälligkeit an zu verzinsen. Die Vorschriften des § 243 Abs. 1 und des § 249 finden entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Vorbehalten bleibt die Versetzung der §§ 243—244 a an eine andere Stelle, etwa hinter § 253.